

## **Anspruch auf Kindergeld**

### **Mustereinspruch, wenn das Kind in einer ambulant betreuten Wohnung lebt**

#### **I) Vorbemerkung**

Für ein behindertes Kind können Eltern über das 18. Lebensjahr hinaus und ohne altersmäßige Begrenzung Kindergeld erhalten, wenn das Kind aufgrund einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. In dem **Merkblatt Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung** des bvkm wird in Teil 1 ausführlich anhand von Beispielen erläutert, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit den Eltern ein Anspruch auf Kindergeld zusteht.

Häufig lehnen Familienkassen einen Anspruch auf Kindergeld ab, wenn die finanziellen Mittel eines erwachsenen behinderten Kindes den jeweils maßgeblichen Grundfreibetrag (im Jahr 2016: 8.652 Euro) übersteigen. Nicht näher geprüft wird dabei, welchen individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf das Kind hat. Wird dieser Mehrbedarf in die Kindergeldprüfung einbezogen, stellt sich häufig heraus, dass entgegen der Auffassung der Familienkasse ein Anspruch auf Kindergeld besteht. In diesen Fällen empfiehlt es sich, gegen den Ablehnungsbescheid der Familienkasse Einspruch einzulegen. Der nachfolgende Mustereinspruch soll betroffene Eltern dabei unterstützen, ihr Recht durchzusetzen.

#### **Hinweis!**

**Dieser Mustereinspruch ist identisch mit dem Mustereinspruch, der in Teil 3 des vom bvkm herausgegebenen Merkblatts „Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung“ abgedruckt ist.**

#### **II) Ausgangsfall**

Grundlage des Mustereinspruchs ist das Beispiel 3 aus dem **Merkblatt Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung** des bvkm. Das Beispiel lautet wie folgt:

Anna Schmidt ist 54 Jahre alt und lebt in einer ambulant betreuten Wohnung. Sie hat die Pflegestufe III, einen GdB von 100 und das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis. Für ihre Pflege erhält sie von der Pflegekasse Pflegesachleistungen in Höhe von monatlich 1.612 Euro. Zur Deckung ihres vollständigen Pflegebedarfs erhält sie außerdem vom Sozialamt ergänzend Hilfe zur

Pflege in Höhe von 400 Euro im Monat. Frau Schmidt arbeitet in einer WfbM und erhält dort ein monatliches Arbeitsentgelt von 120 Euro sowie ein kostenloses Mittagessen. Die Kosten des Werkstattplatzes in Höhe von jährlich 14.400 Euro übernimmt das Sozialamt im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Das Sozialamt gewährt Frau Schmidt ferner Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von pädagogischer Betreuung zur Unterstützung im Alltag, damit sie in ihrer Wohnung selbstbestimmt leben kann. Entsprechend des individuell festgestellten Bedarfs übernimmt das Sozialamt insoweit Kosten in Höhe von 670 Euro pro Monat. Für diese Kosten müssen die Eltern von Frau Schmidt einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 32,08 Euro leisten.

Einmal im Monat muss Frau Schmidt zur Untersuchung in eine Spezialklinik, die 200 Kilometer von ihrem Wohnort entfernt ist. Ihre Mutter bringt sie dort mit ihrem privaten Pkw hin und fährt sie auch wieder zu ihrer Wohnung zurück.

Während der Fahrt zur Klinik und der Untersuchung beim Arzt wird Frau Schmidt von ihrer Mutter betreut. Durchschnittlich fallen hierfür pro Klinikbesuch 7 Stunden Betreuungsaufwand an. Außerdem unterstützt die Mutter Frau Schmidt beim Einkaufen und Wäsche waschen. Auch begleitet sie diese, wenn Frau Schmidt an den Wochenenden zu Besuch bei ihren Eltern ist, ins Kino, weil Frau Schmidt hierzu alleine nicht imstande ist. Hierfür entsteht der Mutter im Durchschnitt ein monatlicher Betreuungsaufwand von 23 Stunden.

Frau Schmidt benötigt monatlich Medikamente im Wert von 30 Euro, die nicht von der Krankenkasse gezahlt werden. Außerdem bezieht Frau Schmidt eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von monatlich 790 Euro. Die Eltern von Frau Schmidt möchten wissen, ob ihnen im Jahr 2016 ein Anspruch auf Kindergeld für ihre Tochter zusteht. Sie erstellen daher folgende Berechnung:

#### **Lebensbedarf von Frau Schmidt**

Grundbedarf:	8.652,00 €
Werkstattkosten (14.400 €)	
abzüglich Verpflegungskosten (93 € x 12 Monate gemäß SvEV):	13.284,00 €
Eingliederungshilfe für die pädagogische Betreuung im Alltag (670 € x 12 Monate):	8.040,00 €
Pflegebedarf (2.012 € x 12 Monate):	24.144,00 €
Fahrtbedarf (400 km x 30 Cent x 12 Monate):	1.440,00 €
Persönliche Betreuungsleistungen der Mutter (30 Stunden x 9 Euro x 12 Monate):	3.240,00 €
Medikamente (30 € x 12 Monate):	360,00 €

---

Summe: **59.160,00 €**

### **Finanzielle Mittel von Frau Schmidt**

Arbeitsentgelt (120 € x 12 Monate)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (1.000 €):	440,00 €
Erwerbsminderungsrente (790 € x 12 Monate)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (102 €):	9.378,00 €
Eingliederungshilfe für die pädagogische Betreuung im Alltag (670 € x 12 Monate) abzüglich des	
Unterhaltsbeitrags der Eltern (32,08 € x 12 Monate):	7.655,04 €
Eingliederungshilfe für die Betreuung in der WfbM:	14.400,00 €
Pflegesachleistung (1.612 € x 12 Monate):	19.344,00 €
Hilfe zur Pflege (400 € x 12 Monate):	4.800,00 €
abzüglich Kostenpauschale:	- 180,00 €

---

Summe: **55.837,04 €**

### **Ergebnis:**

Frau Schmidt ist mit finanziellen Mitteln in Höhe von 55.837,04 Euro im Jahr nicht imstande ist, ihren jährlichen Lebensbedarf in Höhe von 59.160 Euro zu bestreiten. Ihre Eltern haben deshalb Anspruch auf Kindergeld.

### **III) Verfahren**

Wenn der Kindergeldberechtigte mit der Ablehnung des Kindergeldanspruchs nicht einverstanden ist, kann er gegen den Ablehnungsbescheid der Familienkasse Einspruch einlegen. Die Entscheidung wird dann von der Familienkasse nochmals überprüft. Der Einspruch muss schriftlich und fristgerecht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Familienkasse eingereicht werden. Allerdings muss er innerhalb dieser Frist noch nicht begründet werden. Es reicht zunächst aus, darzulegen, dass man mit der Entscheidung der Familienkasse nicht einverstanden ist (Beispiel: „Hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom ..... Einspruch ein. Die Begründung dieses Einspruchs erfolgt gesondert.“).

Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, erhält der Kindergeldberechtigte eine Einspruchsentscheidung. Hiergegen kann er beim Finanzgericht Klage erheben. Das Klageverfahren ist kostenpflichtig. Die Klage muss fristgerecht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung erhoben werden.

### **TIPP:**

**Die Feststellung, ob im Einzelfall ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist nicht immer einfach und für jedes Kind *individuell* zu treffen. Viele unterschiedliche Positionen sind dabei zu berücksichtigen. Hinweise dazu, welcher behinderungsbedingte Mehrbedarf im Einzelnen in Betracht kommen kann, sind in Teil 1 vom Merkblatt „Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung“ des bvkm zu finden.**

**Der nachfolgende Mustereinspruch basiert auf einem konstruierten Beispiel. Er soll anhand eines konkreten Falls aufzeigen, wie man sich gegen die**

**Ablehnung des Kindergeldes zur Wehr setzen kann. Wollen Eltern gegen den Ablehnungsbescheid der Familienkasse Einspruch einlegen, müssen sie zunächst die für ihr Kind einschlägigen Bedarfe und finanziellen Mittel zusammenstellen.**

**Eltern, die hierfür Unterstützung benötigen, sollten sich an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt im Sozialrecht wenden. Auf der Internetseite der Bundesvereinigung Lebenshilfe [www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de) ist in der Rubrik "Rechtliche Informationen" eine Deutschlandkarte abgebildet, über die man in den jeweiligen Regionen entsprechende Fachleute findet. Es empfiehlt sich, vorab telefonisch zu klären, ob die/der Rechtsberater/in auch über Erfahrungen auf dem Gebiet des Kindergeldrechts verfügt.**

#### **IV) Einspruch von Frau Schmidt**

Nachdem die Familienkasse der Mutter von Anna Schmidt den Anspruch auf Kindergeld mit der Begründung versagt hat, dass Annas finanzielle Mittel 8.652 Euro im Jahr überschreiten, legt die Mutter hiergegen bei der Familienkasse Einspruch ein.

Name und Anschrift  
der Kindergeldberechtigten

An die  
Familienkasse  
.....

Ort, den ....

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich

#### **Einspruch**

gegen Ihren Bescheid vom ....., Az. .... mit dem Sie die Festsetzung des Kindergeldes für meine Tochter Anna Schmidt, geboren am ....., aufgehoben haben.

#### **Begründung:**

Ich halte Ihre Auffassung, dass meine Tochter durch eigene finanzielle Mittel imstande ist, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, aus folgenden Gründen für unbegründet:

Gemäß § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 EStG haben Eltern eines erwachsenen Menschen mit Behinderung Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten.

Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Außerstande, sich selbst zu unterhalten, ist ein Kind, wenn es ihm aufgrund der Behinderung unmöglich ist, seinen Lebensbedarf durch eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Hiervon wird ausgegangen, wenn im Schwerbehindertenausweis des Kindes das Merkmal „H“ (hilflos) eingetragen ist oder der GdB mit 50 oder mehr festgestellt wurde und besondere Umstände eine übliche Erwerbstätigkeit des Kindes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verhindern.

Die Behinderung meiner Tochter ist unstrittig vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten. Der Grad ihrer Behinderung beträgt 100 und in ihrem Schwerbehindertenausweis ist das Merkzeichen „H“ eingetragen (vgl. Kopie des Schwerbehindertenausweises von Anna Schmidt als Anlage beigefügt). Es ist somit davon auszugehen, dass sie nicht imstande ist, ihren Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten.

Auch finanziell darf meine Tochter nicht dazu imstande sein, ihren notwendigen Lebensbedarf zu decken. Der notwendige Lebensbedarf eines behinderten Kindes setzt sich aus dem allgemeinen Lebensbedarf von jährlich derzeit 8.652 Euro sowie dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen.

Diesen behinderungsbedingten Mehrbedarf haben Sie bei ihrer Entscheidung in keiner Weise berücksichtigt und deshalb die Festsetzung des Kindergeldes zu Unrecht aufgehoben.

Der Mehrbedarf meiner Tochter setzt sich aus ihrem Bedarf an Eingliederungshilfe, dem Pflegebedarf, den Betreuungsleistungen von mir als Mutter und den Mehrkosten für Medikamente zusammen. Schließlich können auch noch Fahrtkosten in Ansatz gebracht werden (A 18.4 Absatz 5 Satz 5 DA-KG 2015). Bei Hilflosigkeit (Merkzeichen „H“) sind sämtliche nachgewiesenen Kosten für Fahrten mit dem behinderten Menschen (also auch Urlaubs-, Freizeit- oder Besuchsfahrten) zu berücksichtigen. Zugrunde gelegt wird dabei eine Pauschale von 30 Cent pro km.

Im Einzelnen ist der Mehrbedarf wie folgt zu berücksichtigen:

Meine Tochter lebt in einer ambulant betreuten Wohnung. Sie erhält sozialpädagogische Begleitung im Alltag. Ihren **Bedarf an Eingliederungshilfe** für den Freizeitbereich zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben nach dem SGB XII beziffert das Sozialamt mit monatlich 670 Euro (vgl. Kopie des Sozialamtsbescheides vom ..... als Anlage beigefügt).

Ferner besucht meine Tochter eine **Werkstatt für behinderte Menschen** (WfbM). Der Bedarf an Eingliederungshilfe für diese teilstationäre Einrichtung in Höhe von jährlich 14.400 Euro (vgl. Kopie des Sozialamtsbescheids vom ..... als Anlage beigefügt) ist ebenfalls als Mehrbedarf zu berücksichtigen. Verpflegungskosten sind hiervon abzuziehen, weil diese bereits im Grundbedarf enthalten sind. Nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung belaufen sich die Kosten für ein Mittagessen im Jahr 2016 auf monatlich 93 Euro.

Außerdem hat meine Tochter einen monatlichen **Pflegebedarf** von 2.012 Euro. Dieser setzt sich zusammen aus Pflegesachleistungen der Pflegestufe III nach dem SGB XI in Höhe von monatlich 1.612 Euro und ergänzenden Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII in Höhe von 400 Euro (vgl. Kopie des Bescheides der Pflegekasse vom ..... sowie Kopie des Bescheides des Sozialamts vom ..... als Anlagen beigefügt).

Ferner hat meine Tochter einen monatlichen **Fahrtbedarf** von 400 Kilometern, da ich mit ihr in meinem privaten Pkw einmal im Monat zu der 200 Kilometer vom Wohnort meiner Tochter entfernten Spezialklinik in XY-Stadt fahre (vgl. Kopie meines Fahrtenbuchs und ärztliche Bestätigung von Oberarzt Dr. Meier aus der Spezialklinik in XY-Stadt als Anlagen beigefügt).

Ferner hat meine Tochter einen **Bedarf an persönlichen Betreuungsleistungen** durch mich als Mutter von durchschnittlich 30 Stunden im Monat, der sich wie folgt zusammensetzt: Bei der einmal im Monat anfallenden Fahrt zur Spezialklinik in XY-Stadt benötigt meine Tochter während der Fahrt und bei der Untersuchung Betreuung. Durchschnittlich fallen hierfür pro Klinikbesuch 7 Stunden Betreuungsaufwand an. Außerdem unterstütze ich meine Tochter in ihrer Wohnung beim Einkaufen und Wäsche waschen. Auch begleite ich sie, wenn sie an den Wochenenden in unserem Haus zu Besuch ist, ins Kino, weil meine Tochter hierzu alleine nicht imstande ist. Hierfür entsteht mir im Durchschnitt ein monatlicher Betreuungsaufwand von 23 Stunden (vgl. Kopie der amtsärztlichen Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Betreuungsleistungen als Anlage beigefügt). Der hierfür anzusetzende Stundensatz beträgt 9 Euro (A 18.4 Absatz 5 Sätze 3 und 4 DA-KG 2015), so dass sich insgesamt ein berücksichtigungsfähiger Bedarf von monatlich 270 Euro (30 Stunden x 9 Euro) ergibt.

Schließlich fallen als Mehrbedarf noch **Krankheitskosten** an. Insoweit entstehen mir Aufwendungen für spezielle Medikamente, die meine Tochter benötigt und deren Kosten nicht von der Krankenkasse erstattet werden in Höhe von monatlich 30 Euro (vgl. Kopie des Rezeptes und der Quittung der Apotheke als Anlagen beigefügt). Der Lebensbedarf meiner Tochter berechnet sich danach wie folgt:

#### **Lebensbedarf meiner Tochter**

Grundbedarf:	8.652,00 €
Werkstattkosten (14.400 €)	
abzüglich Verpflegungskosten (93 € x 12 Monate gemäß SvEV):	13.284,00 €
Eingliederungshilfe für die pädagogische Betreuung im Alltag (670 € x 12 Monate):	8.040,00 €
Pflegebedarf (2.012 € x 12 Monate):	24.144,00 €
Fahrtbedarf (400 km x 30 Cent x 12 Monate):	1.440,00 €
Persönliche Betreuungsleistungen der Mutter (30 Stunden x 9 Euro x 12 Monate):	3.240,00 €
Medikamente (30 € x 12 Monate):	360,00 €

---

Summe: **59.160,00 €**

Dem Lebensbedarf sind im zweiten Schritt die finanziellen Mittel meiner Tochter gegenüber zu stellen. Reichen diese nicht aus, um ihren Lebensbedarf zu decken, ist sie außerstande, sich selbst zu unterhalten. Mir als Kindergeldberechtigter steht in diesem Fall ein Anspruch auf Kindergeld zu.

Zu den finanziellen Mitteln des Kindes zählen seine steuerpflichtigen Einkünfte, steuerfreie Einnahmen sowie Leistungen Dritter (A 18.5 und 18.6 DA-KG 2015). Steuerpflichtige Einkünfte sind zum Beispiel die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und die Renten wegen Erwerbsminderung. Der jeweils maßgebliche Pauschbetrag für Werbungskosten kann von den Einkünften abgezogen werden.

Zu den steuerfreien Einnahmen gehören zum Beispiel das Pflegegeld und die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Pro Kalenderjahr kann von der Summe der steuerfreien Einnahmen eine Kostenpauschale von 180 Euro abgezogen werden (A 18.5.2 Absatz 2 Satz 1 DA-KG 2015).

Meine Tochter erhält in der WfbM monatliche **Einkünfte** von 120 Euro (vgl. Kopie der Gehaltsabrechnung vom .... als Anlage beigefügt).

Ferner erhält sie monatlich eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 790 Euro (vgl. Kopie des Rentenbescheids vom ..... als Anlage beigefügt).

Schließlich bezieht sie Leistungen zur **Eingliederungshilfe** für den Freizeitbereich zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben nach dem SGB XII in Höhe von monatlich 670 Euro (vgl. Kopie des Sozialamtsbescheids vom ..... als Anlage beigefügt). Hierfür leisten wir als Eltern einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 32,08 Euro. Dieser ist von der Eingliederungshilfeleistung abzuziehen (A 18.4 Absatz 5 Satz 10 DA-KG 2015).

Zudem erhält sie auch noch Leistungen der **Eingliederungshilfe** zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB XII für die Kosten der WfbM (vgl. Kopie des Sozialamtsbescheids vom ..... als Anlage beigefügt).

Außerdem erhält sie **Pflegeleistungen** nach dem SGB XI in Höhe der Sachleistung der Pflegestufe III (1.612 Euro/Monat) und ergänzende Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII in Höhe von monatlich 400 Euro (vgl. Kopie des Bescheides der Pflegekasse vom ..... sowie Kopie des Bescheides des Sozialamts vom ..... als Anlagen beigefügt).

Die Summe der finanziellen Mittel meiner Tochter berechnet sich danach wie folgt:

### **Finanzielle Mittel meiner Tochter**

Arbeitsentgelt (120 € x 12 Monate)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (1.000 €):	440,00 €
Erwerbsminderungsrente (790 € x 12 Monate)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (102 €):	9.378,00 €
Eingliederungshilfe für die pädagogische Betreuung im Alltag (670 € x 12 Monate) abzüglich des Unterhaltsbeitrags der Eltern (32,08 € x 12 Monate):	7.655,04 €
Eingliederungshilfe für die Betreuung in der WfbM:	14.400,00 €
Pflegesachleistung (1.612 € x 12 Monate):	19.344,00 €
Hilfe zur Pflege (400 € x 12 Monate):	4.800,00 €
abzüglich Kostenpauschale:	- 180,00 €

---

Summe: **55.837,04 €**

Die finanziellen Mittel meiner Tochter von 55.837,04 Euro im Jahr unterschreiten ihren jährlichen Lebensbedarf von 59.160 Euro. Sie ist somit außerstande, sich selbst zu unterhalten.

**Demzufolge steht mir ein Anspruch auf Kindergeld für meine Tochter Anna zu.**

.....  
Ort, Datum

.....  
(Unterschrift der Kindergeldberechtigten)

***Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.***

Katja Kruse, Referentin für Sozialrecht

Stand: März 2016

**Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:**

**Spendenkonto:  
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen  
IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03  
BIC: BFSWDE33XXX  
Bank für Sozialwirtschaft**